

SITZUNGSPROTOKOLL
Nr. 9
- Gemeinderat -
vom 15. Dezember 2022

Niederschrift über die **9. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 15.12.2022** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Volders.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.30 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

„Zukunft Volders – Team Schwemberger / Moser“

Bgm. Peter Schwemberger
GR Peter Schär
Bgm.-Stv. Josef Moser
GV MMMag. Mario Junker
GR Ingrid Tötsch-Karnutsch, BA
GR Mag. Werner Denifle
GR Tanja Kogler

„Gemeindeliste Volders - Liste 1“

GV KR Helmut Wurm
GR Andreas Angerer
GV Elisabeth Angerer
GR Ing. Stefan Magerl

„Gemeinsam Volders“

Bgm.-Stv. Dr. Reinhard Steinlechner
GV Ing. Thomas Lechthaler
GR Katharina Rass, BSc
E-GR Bernd Tötsch

„MFG Menschen Freiheit Grundrechte“

GR Philipp Kogler

entschuldigt:

GR Mateo Leitner
GR Georg Klingenschmid

Schriftführer:

AL Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Bericht des Bürgermeisters
- 2.) Vorlage der Niederschrift über die 8. Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2022

Anträge Finanzausschuss:

- 3.) Voranschlag 2023:
 1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2023
 2. Mittelfristiger Finanzplan für 2024-2027
 3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen
 4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist
- 4.) GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

- 5.) Flächenwidmungsplan (GZl: 127):
Änderung Flächenwidmungsplan für Gste 224, .29, 225, 226, 216, 227, alle KG Großvolderberg (Bereich Oberbergstraße Hof „Bichl“)
- 6.) Flächenwidmungsplan (GZl: 128):
Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 321/1, KG Großvolderberg (Bereich Oberbergstraße Hof „Zimmerer“)
- 7.) Stellplatzverordnung; Änderung der erforderlichen Mindestanzahl von Stellplätzen bei Läden und Handelsbetrieben Betriebstyp A

Anträge Ausschuss für Umwelt und Energie:

- 8.) Energiesparförderungen; Verlängerung der Förderungsrichtlinien für das Jahr 2023

Sonstiges:

- 9.) Grundabtretung Gst. 1286, KG Volders (Bereich Klosterstraße) nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz
- 10.) Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung
- 11.) Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung
- 12.) Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung
- 13.) Hundesteuer; Änderung der Verordnung
- 14.) Abfallgebühren; Änderung der Verordnung
- 15.) Diverse Gebührenerhöhungen
- 16.) Schneeräumung; einmalige Vertragsverlängerung mit Hans Junker

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 17.) Flächenwidmungsplan (GZl: 127):
Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 1147/2, KG Volders (Bereich Kleinvolderbergstraße)

18.) Aufstieg Rodelbahn; Vereinbarungen mit Weginteressentschaft Largozeweg und Rodelverein Raika Volders

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Personalangelegenheiten (Information)

BESCHLÜSSE / BERATUNG

Bgm. Schwemberger eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die Gemeinderäte.

Für GR Mateo Leitner ist E-GR Bernd Tötsch anwesend.
Für GR Georg Klingenschmid konnte kein Ersatz gefunden werden.

Bgm. Schwemberger stellt in der Folge fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme in die Tagesordnung:

Bgm. Schwemberger stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

17.) Flächenwidmungsplan (GZl: 127):

Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 1147/2, KG Volders (Bereich Kleinvolderbergstraße)

18.) Aufstieg Rodelbahn; Vereinbarungen mit Weginteressentschaft Largozeweg und Rodelverein Raika Volders

Beschluss: Einstimmig wird dem Antrag, die Tagesordnung wie angeführt zu ergänzen, stattgegeben.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 8. Sitzung des Gemeinderates vom 17.11.2022**

Bgm. Schwemberger stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 8 vom 17.11.2022 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

a. Kostenentwicklung Bahnhof Fritzens/Wattens

In der Planungsverbandsitzung am 5.12.2022, wurde die Kostenentwicklung des Gesamtprojekts „Neubau Bahnhof Fritzens/Wattens“ besprochen. Dazu ist auch ein Zeitungsbericht in der Tiroler Tageszeitung (Ausgabe v. 12.12.2022) erschienen.

Von der ursprünglichen Kostenschätzung von ca. € 58 Mio., steigen die Kosten auf nunmehr rund € 94 Mio. Der Gemeindeanteil hat sich gegenüber den € 2,4 Mio., auf € 4,5 Mio. erhöht. Dies trifft nicht nur Fritzens und Wattens, sondern auch alle beteiligten Umlandgemeinden. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 17.6.2021 wurde eine prinzipielle Kostenbeteiligung der Gemeinde Volders beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt belief sich die Schätzung auf ca. € 300.000,- (ohne Förderungsabzüge). Gemäß jetzigem Stand verdoppelt sich dieser Betrag. Sobald eine detaillierte Kostenaufstellung verfügbar ist, wird diese eingehend geprüft und dem Gemeinderat übermittelt.

Im Planungsverband kam man überein, mit Verkehrslandesrat Rene Zumtobel auszuloten, welche zusätzlichen Förderungen zugestanden werden können. In weiterer Folge ist ein Gespräch mit Landeshauptmann Anton Mattle vorgesehen.

b. Jugendbande

Wie in der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2022 angekündigt, wurde eine Presseaussendung bezüglich der „problematischen Jugendbande“ in Volders und die dahingehende Herangehensweise der Volderer Politik an regionale Printmedien versandt. Die Polizeiinspektion Wattens hat den Bericht vorab geprüft und freigegeben.

Die Regionalzeitung R19 hat die Aussendung in der Dezemberausgabe original abgedruckt und im Volderer Gemeindeblatt, welches in der KW 51 zugestellt wird, wird der Bericht ebenfalls zu lesen sein.

Die Tiroler Tageszeitung berichtete über die Thematik in der Ausgabe vom 10.12.2022 mit einem eigenen Artikel, aufbauend auf unsere Aussendung.

Die Resonanz aus der Bevölkerung auf die Artikel war durchwegs positiv und führte zu mehr Verständnis hinsichtlich der rechtlichen Lage, dass Kinder bis zum 14. Lebensjahr nicht strafbar sind und sowohl die Gemeinde als auch die Polizei wenig Handhabe hat.

c. Öffentlichkeitsarbeit

Es wird in Erinnerung gerufen, dass der Bürgermeister gemäß § 55 Tiroler Gemeindeordnung die Gemeinde nach außen vertritt.

Der Bürgermeister kann dem Bürgermeister-Stellvertreter durch Verordnung auch die Vertretung der Gemeinde nach außen in seinem Namen übertragen, wenn dies im Interesse der Arbeitsvereinfachung, Zweckmäßigkeit oder Raschheit gelegen ist.

Daher ist insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit durch z.B. Ausschüsse mit dem Bürgermeister abzusprechen und auch im Namen der Gemeinde zu veröffentlichen.

Es kann nicht sein, dass einzelne Ausschüsse ohne Zustimmung nach außen treten.

Die Ausschüsse sind, soweit ihnen vom Gemeinderat keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden, nach § 32 Tiroler Gemeindeordnung zur Vorberatung und Antragstellung (an den Bürgermeister, Gemeinderat oder Gemeindevorstand) in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen.

Diese Thematik wurde bereits in Zusammenhang mit der Führung eines Logos in einem Ausschuss in der letzten Gemeindevorstandssitzung diskutiert und beschlossen, dass Ausschüsse keine eigenen Logos, CI oder sonstige Identifikationsmaßnahmen erstellen oder führen.

Zudem sind Öffentlichkeitsarbeit und Presseaussendungen ausnahmslos mit dem Bürgermeister abzusprechen.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht zur Kenntnis genommen.

Anträge Finanzausschuss:

zu 3.) **Voranschlag 2023:**

1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2023

GV MMMag. Junker erklärt den Voranschlag 2023 auf Basis der VRV 2015 wie folgt:

Voranschlag – Gesamtsummen:

	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Mittelaufbringung	11.512.800,00	11.128.500,00
Mittelverwendung	11.603.500,00	11.410.700,00
Differenz	- 90.700,00	- 282.200,00

Finanzlage:

- voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2023: **16,43%**
- voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2023, incl. Haftungen für ImmoKG, WBF-Darlehen Pflege Wattens und geplanten Darlehensaufnahmen 2023: **32,22%**
- Haftungen der Gemeinde (Stand Dez. 2023): **€ 1.427.700,00**

Beschluss: Einstimmig wird vom Gemeinderat der Voranschlag für das Jahr 2023 laut vorliegendem Haushaltsplan festgesetzt. Der negative Saldo in der Höhe von € 90.700,00 im Finanzierungshaushalt ist durch positive Girokontostände zum 31.12.2022 abgedeckt.

2. Mittelfristiger Finanzplan für 2024-2027

Finanzierungshaushalt:

	2024	2025	2026	2027
Mittelaufbringung	12.265.800,00	11.693.500,00	9.985.600,00	10.021.400,00
Mittelverwendung	12.576.800,00	12.068.900,00	10.281.300,00	10.358.400,00
Differenz	-311.000,00	-375.400,00	-295.700,00	-337.000,00

Ergebnishaushalt

	2024	2025	2026	2027
Mittelaufbringung	10.895.900,00	10.922.200,00	10.062.800,00	10.098.100,00
Mittelverwendung	11.309.900,00	11.346.200,00	11.233.000,00	11.293.000,00
Differenz	-414.000,00	-424.000,00	-1.170.200,00	-1.194.900,00

GV MMMag. Junker ersucht um Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027.

Beschluss: Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027, als Teil des Voranschlages für das Jahr 2023, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen

GV MMMag. Junker bringt zur Kenntnis, dass auf den ersten Seiten des Voranschlages in gewohnter Weise die Gemeindeabgaben und Entgelte aufgelistet sind.

Beschluss: Einstimmig werden vom Gemeinderat die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie die Entgelte und sonstigen Einnahmen mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 entsprechend dem vorliegenden Voranschlagsentwurf bis auf weiteres festgesetzt.

4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist

GV MMMag. Junker erinnert an den Beschluss vom Vorjahr, wo man einen Betrag von € 20.000,- festgesetzt hat.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, für das Jahr 2023 den Betrag mit **€ 20.000,00** festzusetzen und in der Vorlage der Jahresrechnung schriftlich zu erläutern.

GV MMMag. Junker bedankt sich abschließend für die gute Vorbereitung des Voranschlages beim Finanzverwalter Gerald Prenn und Mag. Claus Mayr.

Auch Bgm. Schwemberger bedankt sich bei Finanzreferent GV MMMag. Junker und dem gesamten Team für die hervorragende Arbeit.

zu 4.) GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG; Kapitaltransferzahlung

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass für die Rückzahlung der Darlehen eine Kapitaltransferzahlung in Höhe von € 10.000,- (lt. VA 130.000,-) an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG erforderlich ist. Es wurden bereits € 130.000,00 an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH und Co KG überwiesen.

Beschluss: Einstimmig wird die Kapitaltransferzahlung an die GemeindeVoldersImmobilien GmbH & Co KG in Höhe von weiteren € 10.000,- beschlossen.

Anträge Ausschuss für Gemeindeentwicklung:

zu 5.) Flächenwidmungsplan (GZl: 127): Änderung Flächenwidmungsplan für Gste 224, .29, 225, 226, 216, 227, alle KG Großvolderberg (Bereich Oberbergstraße Hof „Bichl“)

GR Ing. Magerl teilt mit, dass ein Ansuchen um Flächenwidmungsänderung von Freiland in SLH zur Errichtung eines Nebengebäudes (max. mögliche Nutzfläche 300 m²) eingelangt ist.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2022, mit der Planungsnummer 365-2022-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der

Gemeinde Volders im Bereich 224, .29, 225, 226, 216, 227 KG 81006 Großvolderberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:
Umwidmung

Grundstück .29 KG 81006 Großvolderberg rund 609 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 216 KG 81006 Großvolderberg rund 95 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 224 KG 81006 Großvolderberg rund 74 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 225 KG 81006 Großvolderberg rund 783 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 226 KG 81006 Großvolderberg rund 430 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 227 KG 81006 Großvolderberg rund 610 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

**Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

zu 6.) **Flächenwidmungsplan (GZl: 128):**
Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 321/1, KG Großvolderberg (Bereich Oberbergstraße Hof „Zimmerer“)

GR Ing. Magerl teilt mit, dass ein Ansuchen um Flächenwidmungsänderung von Freiland in SLH - 5 mit gewerblicher Nebennutzung zur Produktion von Speiseeis eingelangt.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2022, mit der Planungsnummer 365-2022-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 312/1 KG 81006 Großvolderberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:
Umwidmung

Grundstück 312/1 KG 81006 Großvolderberg rund 1898 m²
von Freiland § 41

in Sonderfläche Hofstelle mit gewerblicher Nebennutzung § 44 (8) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit Speiseeisproduktion

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 7.) **Stellplatzverordnung; Änderung der erforderlichen Mindestanzahl von Stellplätzen bei Läden und Handelsbetrieben Betriebstyp A**

GR Ing. Magerl teilt mit, dass nach Rücksprache mit DI Rauch die Vorgabe von einem Stellplatz je 15 m² Kundenfläche bei Handelsbetrieben Betriebstyp A aus verkehrstechnischer Sicht überschießend sei. Gemäß einer vor mehreren Jahren erfolgten empirischen Untersuchung in der Stadt Innsbruck ist dieser Bedarfswert nur bei sehr autoorientierten Verbrauchermärkten in wohnungspereipherer Lage wie Hofer oder Lidl gerechtfertigt. Für die üblichen Supermärkte wird eine Stellplatzverpflichtung von 1 Stellplatz je 25 m² Kundenfläche für ausreichend erachtet. Für den in Siedlungsrandlage befindlichen DM-Markt im Projekt Fluckinger-Himmelreichkurve, der jedenfalls auch einen kleinregionalen Einzugsbereich haben wird (Marktgemeinde Wattens), wird ein Stellplatzschlüssel von 1 Stellplatz je 20 m² Kundenfläche empfohlen. Damit gibt es auch eine gut argumentierbare Differenzierung zur Kernzone mit 1 Stellplatz je 25 m² Kundenfläche.

Daher müsste die Verordnung wie folgt geändert (rot markiert) werden:

Verordnung über die Errichtung, Schaffung und Anordnung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 15.12.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 und 10 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, folgende Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet erlassen:

§ 1

Schaffung von Stellflächen für Kraftfahrzeuge

- (1) *Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder*

Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellplätzen entsteht.

- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (3) Sind mehr als 80 Abstellmöglichkeiten für ein Gebäude nach der Tabelle gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erforderlich, so sind mindestens 50% der Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge unterirdisch oder in Form von Parkdecks anzulegen.
- (4) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl für ein Gebäude nach der Tabelle gemäß § 3 Abs. 2, dieser Verordnung verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl eine Dezimalzahl, so ist nach arithmetischen Regeln zu runden.

§ 2

Definition der Kategorie und Festlegung

von „Hauptsiedlungsgebiet und übrigem Siedlungsgebiet“ für Wohngebäude

- (1) Für die Gemeinde Volders, KG Volders, Kategorie I (gem. Stellplatzhöchstverordnung 2015, LGBl. Nr.: 99/2015) wird das Haupt- und das übrige Siedlungsgebiet, laut dem dieser Verordnung beiliegendem Lageplan, (Anhang 1) festgelegt.
- (2) Die KG Großvolderberg, Kategorie III (gem. Stellplatzhöchstverordnung 2015, LGBl. Nr.: 99/2015) wird zur Gänze als „Übriges Siedlungsgebiet“ festgelegt.
- (3) Die KG Kleinvolderberg, Kategorie I (gem. Stellplatzhöchstverordnung 2015, LGBl. Nr.: 99/2015) wird zur Gänze als „Übriges Siedlungsgebiet“ festgelegt.
- (4) Alle jene Flächen im Gemeindegebiet von Volders (KG Volders, KG Großvolderberg, KG Kleinvolderberg), welche nicht definitiv als „Hauptsiedlungsgebiet“ („blau“ dargestellt) ausgewiesen sind, gelten als „Übriges Siedlungsgebiet“

§ 3

Ermittlung der erforderlichen der Stellflächen für Kraftfahrzeuge nach Bauvorhaben

1.) bei Wohngebäuden bzw. Wohnbauten (wie z.B. Einfamilienwohnhäuser, Doppelwohnhäuser, Reihenhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser und Wohnanlagen, etc.) - je Kategorie:

a.) Kategorie I (= KG Volders und KG Kleinvolderberg)

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3

b.) Kategorie III (= KG Großvolderberg)

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,8	2,7	3,0	3,2
Übriges Siedlungsgebiet	2,0	3,0	3,3	3,5

c.) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1 und 2 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a. Keller- und Dachbodenräume, sowie sie nach ihrer baulichen Ausstattung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b. Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

d.) Die Höchstzahlen nach Abs. 1 und 2 sind nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 TBO 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 und 2 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

e.) Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 TBO 2018 sind mindestens 50 % der nach Abs. 1 und 2 ermittelten Stellplätze als unterirdische Stellplätze (Tiefgaragen) auszubilden.

f.) Grundsätzlich steht es jedem Bauwerber bzw. –träger frei, eine größere Anzahl an Abstellmöglichkeiten, als die nach Abs. 1 und 2 ermittelten Anzahl, für Kraftfahrzeuge vorzusehen.

2.) bei allen übrigen Gebäuden, wie nachfolgend angeführt:

1	Gewerbe,- Industriebetriebe, Gastgewerbe	Anzahl der Abstellmöglichkeiten
1.1	Industrie- und Gewerbebetriebe	je 40 m ² Betriebsfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte
1.2	Lagerhäuser, Lagerhallen, u. dgl..	je 80 m ² Betriebsfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte
1.3	Läden, Geschäftshäuser u. dgl.	je 15 m² 20 m ² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten
1.4	Büro- und Verwaltungsgebäude, Beratungsräume, Arztpraxen und u. dgl.	je 25 m ² Bürofläche 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 3 Abstellmöglichkeiten
1.5	Handelsbetriebe Betriebstyp A und B	je 15 m² 20 m ² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte
1.6.	Handelsbetriebe Betriebstyp B	je 15 m ² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte
1.7	Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung	je Zimmer 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte

1.8	Hotels und Pensionen <u>ohne</u> Restaurantteil	je Zimmer 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte
1.9	Hotels und Pensionen <u>mit</u> Restaurantteil	je Zimmer 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich für je 10 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte für Betriebe , die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind, gilt: je Fremdenzimmer oder 2 Betten: 1 Abstellmöglichkeit
1.10	Restauration, Tanzlokale, Ausflugsgasthäuser, Rasthäuser, Cafés u. dgl.	je 5 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte
1.11	Beherbergungsgroßbetriebe	je Zimmer 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte

2	Ausbildungsstätten, Sportstätten Betreuungseinrichtungen,	Anzahl der Abstellmöglichkeiten
2.1	Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhort, Sonderschulen, Volksschulen, Neue Mittelschulen sowie sonstige Schulen, soweit es sich nicht um Schulen des Bundes handelt	je Klasse bzw. Gruppenraum - 2 Abstellmöglichkeiten
2.2	Altenwohnheime, Schülerheime u. dgl.	je 30 m² Wohnnutzfläche oder für 8-10 Betten – 1 Abstellmöglichkeit
2.3	Vortragssäle, Theater, Mehrzweckhallen u. dgl.	je 10 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit
2.4	Spiel- und Sporthallen	Je 50 m² Hallenfläche oder 10 Besucher 1 Abstellmöglichkeit
2.5	Sportanlagen (Sportplatz) u. dgl.	Je 10 Besucher 1 Abstellmöglichkeit
2.6	Betreutes oder betreubares Wohnen	Je Wohnung 1,5 Stellplätze

3	Verschiedenes	Anzahl der Abstellmöglichkeiten
3.1	Kirchen	je 30 Sitzplätze 1 Abstellmöglichkeit
3.2	Friedhöfe	je 300 m² Fläche 1 Abstellmöglichkeit

4	Gebäude in der Kernzone	Anzahl der Abstellmöglichkeiten
4.1	Läden, Geschäftshäuser u. dgl.	je 25 m² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit, mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten

4.2	<i>Büro- und Verwaltungsgebäude, Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.</i>	<i>je 30 m² Bürofläche 1 Abstellmöglichkeit mindestens jedoch 2 Abstellmöglichkeiten</i>
4.3	<i>Handelsbetriebe Betriebstyp A</i>	<i>je 25 m² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte</i>
4.4	<i>Handelsbetriebe Betriebstyp B</i>	<i>je 15 m² Kundenfläche 1 Abstellmöglichkeit zusätzlich 3 Abstellmöglichkeiten für Beschäftigte</i>

§ 4

Befreiung für die zu schaffenden Stellflächen für Kraftfahrzeuge

Die Gemeinde wird ermächtigt, für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs 9 TBO 2018 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

§ 5

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019 beschlossene Verordnung über die Errichtung, Schaffung und Anordnung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die vorgetragene Verordnung über die Errichtung, Schaffung und Anordnung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge beschlossen.

Anträge Ausschuss für Umwelt und Energie:

zu 8.) **Energiesparförderungen; Verlängerung der Förderungsrichtlinien für das Jahr 2023**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass die Förderungen auf jeweils ein Jahr befristet sind und nunmehr für das Jahr 2023 beschlossen werden sollten.

RICHTLINIEN für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN in der Gemeinde Volders

§ 1

Ziel

Mit dem nachangeführten Förderprogramm soll ein Anreiz zur Energieeinsparung und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Warmwasser- und Wärmeversorgung zum Schutz unserer Umwelt

gesetzt werden. Zugleich zielt dieses Förderprogramm darauf ab, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen im Sinne des von Österreich 2016 ratifizierten Weltklimaabkommens von Paris zu erfüllen und die EU-Klima- und Energievorgaben zu erreichen. Die darin angeführten Förderungen werden mit Ausnahme der PV-Förderung bewusst zusätzlich zu Landes- oder sonstigen Förderungen gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Gefördert werden:
 - a) Tausch / Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.
 - b) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung), welche durch befugte Unternehmen errichtet wurden. Anlagen zur Beheizung von Schwimmbädern werden nicht gefördert.
 - c) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, die stationär auf oder an Gebäuden fix installiert sind, im Netzparallelbetrieb geführt werden, den Stromüberschuss in ein öffentliches Netz einspeisen können und die von natürlichen oder juristischen (z.B. Betriebe, Vereine oder konfessionelle Einrichtungen) Personen errichtet wurden.
 - d) Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschosdecke und auch des Dachs sowie der Fensteraustausch, sofern die Baubewilligung für das Gebäude vor mehr als 10 Jahren erteilt worden ist.
 - e) Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke und / oder Warmwasserbereitung mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft.
- (2) Gefördert wird in Form eines einmaligen Kostenzuschusses gemäß den Bedingungen dieser Richtlinien.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Wohnhäuser (Eigenheime), Wohnungen und Wohnheime, die nicht zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses der Bewohner (als Hauptwohnsitz) bestimmt sind.
- (4) Der Tausch von bestehenden Zentralheizungen gem. Absatz 1 lit. a), Dämmmaßnahmen und der Fensteraustausch gem. Absatz 1 lit. d) sowie der Einbau einer Wärmepumpe gem. Absatz 1 lit. e) in Gebäuden, deren gesamte Nutzfläche nicht zu 75% der Erfüllung von privaten Wohnbedürfnissen dient, sind von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. a) Tausch / Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne **Biomasseheizung**, setzt voraus, dass
 - a) es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden,
 - b) allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den/die Förderungswerber/in eingeholt wurden,
 - c) die zu fördernde Anlage allen rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften entspricht und von dazu konzessionierten, befugten Unternehmen errichtet wurde,
 - d) der/die Förderungswerber/in die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt,

- e) für Stückholzheizungen ein Pufferspeicher mit mindestens 1000 Liter errichtet wurde,
 - f) für Holzzentralheizungsgeräte hinsichtlich der Emissionswerte im Vollastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol i.d.g.F. erfüllt werden,
 - g) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 1 lit. a) für das Objekt **in den letzten 20 Jahren** gewährt wurde und
 - h) die Nennleistung des neuen Heizkessels von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern 50 kW nicht überschreitet.
- (2) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. b) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung** (und die Heizungsunterstützung) setzt voraus:
- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,
 - b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
 - c) dass die Kollektoren der Solaranlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet werden und die Montage der Kollektoren so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert, parallel zur Dachneigung bzw. parallel zur Fassade oder auch einseitig aufgeständert (in jedem Fall aber im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche) angeordnet sind,
 - d) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Solaranlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizungsanlagen befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder befugten Technischen Büros,
 - e) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. b) für das Objekt **in den letzten 15 Jahren** gewährt wurde. Sollte innerhalb der letzten 15 Jahre bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (3) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. c) **Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung**, setzt voraus:
- a) eine positive Beurteilung im jeweils erforderlichen Baubewilligungsverfahren (Bauanzeige oder Bauansuchen) durch die zuständige Baubehörde,
 - b) die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen.
 - c) dass die Paneele der PV-Anlage stationär auf oder an einem Gebäude errichtet werden und die Montage der PV-Paneele so erfolgt, dass diese in die Außenhaut integriert, parallel zur Dachneigung bzw. parallel zur Fassade oder auch einseitig aufgeständert (in jedem Fall aber im Abstand von max. 30cm von der Oberfläche) angeordnet sind,
 - d) eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage samt Prüfprotokoll seitens eines zur Errichtung von Photovoltaikanlagen befugten Unternehmens, eines einschlägigen Ziviltechnikers oder befugten Technischen Büros,
 - e) das Beilegen einer Kopie des Einspeise- / Stromabnahmevertrags mit dem lokalen Stromnetzbetreiber,
 - f) die Vorlage der unterfertigten Erklärung, dass eine Förderung für dieselbe PV-Anlage durch den Bund (z. B. vom Energie- und Klimafonds) unter Angabe der Gründe nicht möglich war und dass auch nachträglich keine Förderung für dieselbe PV-Anlage durch den Bund (z. B. vom Energie- und Klimafonds) in Anspruch genommen werden wird.

- g) dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. c) für das Objekt **in den letzten 25 Jahren** gewährt wurde. Sollte innerhalb der letzten 25 Jahre bereits eine Förderung ausbezahlt worden sein, aber die maximale Förderhöhe (je Maßnahme) noch nicht erreicht sein, kann eine Förderung gewährt werden, deren Förderhöhe sich aus dem maximalen Förderbetrag (je Maßnahme) abzüglich der bereits ausbezahlten Förderung ergibt.
- (4) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. d) **Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle**, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und auch des Dachs sowie der Fensteraustausch setzt voraus:
- eine fach- und normgerechte Ausführung der Maßnahmen und das Einhalten der bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung,
 - eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen mit Vorlage einiger Fotos und dem Nachweis des Erreichens der gem. § 5, Abs.4, lit. a) bis d) vorgegebenen U-Werte,
 - die vorweg erfolgte Durchführung einer Energieberatung durch den unabhängigen Verein „Energie Tirol“ und
 - dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. d) für das Gebäude **in den letzten 25 Jahren** gewährt wurde. Sollten innerhalb der letzten 25 Jahre bereits Förderungen ausbezahlt worden sein, aber die Summe der Teilbeträge gem. § 5, Abs.4, lit. a) bis d) die jeweils maximale Förderhöhe noch nicht erreicht haben, kann eine Förderung gewährt werden, deren Höhe sich aus dem maximalen Förderbetrag abzüglich der bereits ausbezahlten Förderungen ergibt.
- (5) Eine Förderung nach § 2, Abs. 1 lit. e) **Wärmepumpe für Heizzwecke und / oder Warmwasserbereitung** kann für **nur 1 Wärmepumpe je Gebäude** erfolgen und setzt voraus, dass
- unabhängig von der Art der Wärmepumpe:
 - die EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) eingehalten sind. Eine Liste der förderbaren Wärmepumpen ist unter <https://www.produktdatenbank-get.at/#/> abrufbar.
 - die Wärmepumpe mit Wärmemengen- und Stromzähler ausgestattet wurde,
 - die Wärmepumpe fachgerecht ausgeführt wurde:
Die Haustechnik-Abnahmebestätigung (Formblatt F97, jedoch ohne die dort am Ende angeführten Unterlagen) der Wohnhaussanierung des Landes Tirol (https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/bauen-wohnen/wohnbauforderung/downloads_2019/fbl-f97.pdf) ist dem Ansuchen beizulegen.
 - die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Heizkörper und / oder Wand-, / Fußbodenheizung) 40°C nicht überschreitet.
Vom Grundsatz der maximalen Vorlauftemperatur von 40°C kann nur im Falle des Einsatzes eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilsystems (Wärmetauscher für die Warmwasserbereitung unmittelbar vor der jeweiligen Entnahmestelle) mit hygienischer Trinkwasserbereitung abgewichen werden.
 - bei einer Wärmepumpe, die nicht mit Strom betrieben wird:
 - wenn die CO₂-Werte von elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschritten werden,
 - dass keine Gemeindeförderung nach § 2, Abs. 1 lit. e) für das Objekt **in den letzten 15 Jahren** gewährt wurde.

§ 4

Förderungswerber

- (1) Förderungswerber können unter Berücksichtigung des § 2, Abs. 3 Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung) oder eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Mieter bzw. Pächter müssen die

Zustimmung des Eigentümers und gegebenenfalls des Hauptmieters bzw. der Untermieter für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.

- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage ausgestattet (Förderung nach § 2 Abs. 1 lit. b), so sind die einzelnen Wohnungseigentümer Fördererwerber und nur diese erhalten die Förderung. Das Ansuchen muss von jedem/r Eigentümer/in selbst gestellt werden.

§ 5

Bedingungen und Förderungshöhen

- (1) **Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.**

Die Förderung beträgt je Heizungsanlage:

- a) Pelletskessel **EUR 800,--.**
- b) Hackgut- und Stückholzkessel **EUR 400,--.**
- c) Bei Ersatz einer bestehenden Öl-, Gas- oder Kohleheizung durch eine moderne Biomasseheizung wird eine Zusatzförderung von **EUR 200,--** gewährt.

- (2) **Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung).**

- a) Die Förderung beträgt **EUR 110,--** pro m² Flachkollektor-Nettofläche bzw. pro 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor-Nettofläche. Die Höchstgrenze beträgt **EUR 1.200,--** pro Solaranlage.
- b) Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossene Wohneinheit.
- c) In jedem Fall kann die Förderung **maximal 35 % der anerkehbaren Gesamtinvestitionskosten** betragen.
- d) Pro m² Flach- bzw. 0,75 m² Vakuumröhrenkollektorfläche ist ein Speichervolumen (Boiler, Puffer) von 50 Litern notwendig. Bei einem geringeren Speichervolumen wird nur derjenige Teil der Kollektorfläche gefördert, für den das entsprechende Speichervolumen vorhanden ist.

- (3) **Photovoltaik.**

- a) **Pro Standort kann nur für eine Photovoltaik-Anlage** im Rahmen dieser Förderung angesucht werden und es kann auch nur ein Förderantrag pro Photovoltaik-Anlage gestellt werden.
- b) Die Förderhöhe für **Anlagen von Einzelbetreibern** beträgt **EUR 250,-- pro kW_{peak}**.
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Einzelanlage. Gefördert werden von der Gemeinde allerdings **maximal 7,0 kW_{peak}** (Spitzenleistung).
- c) **Gemeinschaftsanlagen** sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten.
Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.
Der Förderungsantrag für eine PV-Gemeinschaftsanlage kann entweder vom Anlagenbetreiber oder vom Eigentümer des Objektes, auf/an dem die PV-Anlage errichtet wurde, eingebracht werden. Mit Vorlage des Förderungsantrages ist nachzuweisen, dass die zum Betrieb der Anlage erforderlichen Verträge abgeschlossen sind (Siehe Internetseite der Informationsplattform PV-GEMEINSCHAFT.AT unter <https://pvaustria.at/pv-gemeinschaft/mustervertraege/>) und die Inbetriebnahme der PV-Gemeinschaftsanlage erfolgt ist.

Die Förderhöhe für **Gemeinschaftsanlagen** beträgt **EUR 250,--** pro kW_{peak} .

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage. Gefördert werden allerdings **maximal 30,0 kW_{peak}** (Spitzenleistung) pro Gemeinschaftsanlage, aber anteilig maximal 5,0 kW_{peak} pro Wohn- / Geschäftseinheit).

- d) In jedem Fall kann die Förderung für eine PV-Anlage - unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen - **maximal 35% der anerkegnbaren Gesamtinvestitionskosten** betragen.
- e) Die **Erweiterung** von bestehenden und bereits geförderten Anlagen (z.B. Vergrößerung des Panneelfeldes) **sowie der Einbau von gebrauchten PV-Modulen sind nicht förderfähig**.

(4) Dämmmaßnahmen von Wänden, Dach, Decken und der Fensteraustausch.

Nicht förderbar sind Maßnahmen unter Verwendung von Materialien, auf die von der Gemeinde Volders aus ökologischen Gründen verzichtet wird. Das sind (H)FCKW-geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol / XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Die Förderungen betragen:

- a) für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern**
mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,20 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 5,-- / m^2 Nettofläche der Außenwände, höchstens jedoch **EUR 1.400,--**.

Für **Dämmmaßnahmen bei Wänden** gegen Außenluft und Dachräume **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen)
mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,20 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 5,-- / m^2 Nettofläche der Außenwände, höchstens jedoch **EUR 2.800,--**.
- b) für **Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke** gegen Außenluft und Dachräume **bei Einfamilienwohnhäusern** mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 3,50 / m^2 Nettofläche, höchstens jedoch **EUR 350,--**.

für **Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke** gegen Außenluft und Dachräume **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 3,50 / m^2 Nettofläche, höchstens jedoch **EUR 700,--**.
- c) für **Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden** gegen Keller oder Erdreich **bei Einfamilienwohnhäusern** mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 3,50 / m^2 Nettofläche, höchstens jedoch **EUR 350,--**.

für **Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden** gegen Keller oder Erdreich **bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
EUR 3,50 / m^2 Nettofläche, höchstens jedoch **EUR 700,--**.
- d) für den **Fensteraustausch** und den **Tausch von Balkontüren mit Glasanteil bei Einfamilienwohnhäusern und bei Mehrfamilienwohnhäusern**, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen)
mit einer U_w -Wertreduktion auf $\leq 1,00 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ mit Rahmen
EUR 17,50 / m^2 (Maß der Mauerlichte), höchstens jedoch **EUR 350,-- pro Wohneinheit** und kann für jede einzelne Wohneinheit geltend gemacht werden.

Eine Förderung für den Fenstertausch und den Tausch von Balkontüren erfolgt jedoch nur dann, wenn für den **Glasanteil** ein Wert von $U_g \leq 1,10 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ gegeben ist.

Nicht förderungsfähig sind Fenster sowie Türen mit Glasanteilen in **nicht beheizten Räumen** (wie z.B. Keller-, Dachboden oder Garagenfenster und -türen) und Wohnungs- sowie Haustüren.

(5) **Bonusförderung für Sanierung**

- a) Werden Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle zusammen mit einem Fensteraustausch vorgenommen, wird zusätzlich ein Bonus von 10 % der Summe aus den einzelnen Teilförderungen gewährt.
- b) Führt die Aufbringung einer Dämmung an der Gebäudehülle beim Neubau eines Passivhauses wegen der Mehrkubatur gegenüber den Mindestanforderungen der Tiroler Bauordnung 2018 i.d.g.F. zu einer erhöhten Gebührenvorschreibung durch die Gemeinde bei der Wasseranschluss- / Kanalanschlussgebühr oder beim Verkehrserschließungsbeitrag, so wird die Mehrgebühr dem Bauwerber rückerstattet.
- c) In beiden Fällen gem. lit. a) und b) wird die Berechnung der Gutschrift von Amts wegen nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung (siehe Formblatt „Anzeige der Bauvollendung“ unter <https://www.volders.tirol.gv.at/formulare--59200756-de.html>) vorgenommen. Eine gesonderte Antragstellung ist dazu nicht erforderlich.

(6) **Wärmepumpe**

- a) Die Förderung beträgt je Wärmepumpe **EUR 350,--**.
- b) Sollte am Gebäude zusätzlich eine PV-Anlage installiert werden oder bereits installiert sein, und es sich dabei um eine Anlage mit Überschusseinspeisung handelt, erhöht sich die Gemeindeförderung - aber nur im Falle einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe - um weitere **EUR 350,--**.
- c) Eine Förderung für eine Wärmepumpe ist sowohl beim Neubau von Gebäuden, als auch bei einem Umbau, Zubau sowie bei einer Sanierung möglich.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Förderungen werden prinzipiell nur aufgrund von **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen, dafür vorgesehenen Antragsformularen der Gemeinde** gewährt. Die geltenden Antragsformulare sind in der Gemeinde Volders im Bauamt erhältlich oder können von der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.volders.tirol.gv.at/foerderungen--59241127-de.html> heruntergeladen werden.
- (2) Spätestens mit der Antragstellung ist die **Fertigstellungsmeldung** (siehe dazu Formblatt „Anzeige der Bauvollendung“ unter <https://www.volders.tirol.gv.at/formulare--59200756-de.html>) **im Bauamt** einzureichen. Förderanträge sind bis spätestens 6 Monate nach der Fertigstellungsmeldung der förderbaren Maßnahmen einzureichen.
- (3) Mit dem Ansuchen sind die **eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen** seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters oder Mieters sowie die entsprechenden saldierten Originalrechnungen und Überweisungsbestätigungen einzureichen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in **schriftlich mitgeteilt**.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt **ausschließlich durch Überweisung** auf ein Bankkonto.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die **Auszahlung der Förderung** erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.
- (7) Auf die Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Förderbetrag ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde,
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder
- (3) die geförderte Heizungsanlage, Solaranlage, PV-Anlage bzw. Wärmepumpe nicht mindestens durch 15 Jahre ab Auszahlung des Förderbetrages widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten ab 1.1.2023 in Kraft und gelten, sofern im Laufe des Jahres 2023 vom Gemeinderat keine Änderung beschlossen wird, bis 31.12.2023.

Beschluss: Einstimmig werden die Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen für das Jahr 2023 beschlossen.

Sonstiges:

- zu 9.) **Grundabtretung Gst. 1286, KG Volders (Bereich Klosterstraße) nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz**

Bgm. Schwemberger berichtet:

Mit Vereinbarung vom 14.4.2022 abgeschlossen zwischen Herrn Junker Hans und der Gemeinde Volders, wurde vereinbart, dass Herr Hans Junker, als Eigentümer des Gst. 1289, EZ 535, KG Volders, an das öffentl. Gut, Gst. 1204/2, den für die teilweise Verbreiterung der Straße notwendigen Grund (ca. 71 m²) abtritt.

Herr Junker Hans erhält als Gegenleistung von der Gemeinde Volders eine Pauschalentschädigung von € 150,00 je Quadratmeter, was bei einer Abtretungsfläche von ca. 71,0 m² einen Gesamtschädigungsbetrag von 10.650,00 Euro ergibt. Dieser Betrag ist binnen 4 Wochen ab grundbücherlicher Durchführung zur Auszahlung zu bringen.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, das Trennstück „1“ von 71 m² aus dem Gst 1286 KG Volders vorgetragen in EZ 535 GB Volders in das öffentliche Gut aufzunehmen, wobei dieses Trennstück unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Gst 1204/2 der KG Volders zur Liegenschaft in EZ 80 GB Volders zugeschrieben wird.

- zu 10.) **Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass zum 1.1.2023 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei allen Gebühren und Abgaben indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden

würden. Aufgrund der derzeitigen Situation sollen die Abgaben und Gebühren nur um 7% (statt der durchschnittlich 11%) erhöht werden.

Kanalgebührenordnung

der Gemeinde Volders

(2. Änderung)

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung der Kanalgebührenordnung vom 17.6.2021, zuletzt geändert am 16.12.2021, beschlossen:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit **€ 6,51** inklusive 10 % Umsatzsteuer pro m³ Baumasse. Die Gebühren sind indexgebunden (VPI) bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden. Die Mindestanschlussgebühr wird, außer bei An- und Aufbauten, auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.

§ 4

Laufende Kanalbenutzungsgebühr

- (4) Die Wasserzähler stehen im Besitz der Gemeinde Volders. Für die Benützung dieser Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich:
- | | |
|---|--------------------------------|
| für einen 4-m ³ -Zähler..... | € 23,50 inkl. 10 % USt. |
| für einen 10-m ³ -Zähler | € 40,61 inkl. 10 % USt. |
| für einen 16-m ³ -Zähler | € 89,89 inkl. 10 % USt. |
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer wird mit **€ 2,78** je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
- (7) Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer:
- c. Die Kanalbenutzungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter und Jahr derzeit **€ 1,25** inkl. 10 % Umsatzsteuer und ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Kanalgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 11.) Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren um 7% erhöht werden sollen.

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Volders

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung vom 17.6.2021, zuletzt geändert am 16.12.2021, beschlossen:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll **€ 365,43** (indexgesichert nach VPI) zu entrichten.
- (8) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,45** inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.

§ 3

Laufende Wasserbenützungsg Gebühr

- (6) Die laufende Wasserbenützungsg Gebühr beträgt **€ 0,98** inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert nach VPI) je m³ Wasserverbrauch.

§ 4

Zählergebühr

- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
- | | |
|--|--------------------------------|
| a. für einen 4-m ³ -Zähler | € 23,50 inkl. 10 % USt. |
| b. für einen 10-m ³ -Zähler | € 40,61 inkl. 10 % USt. |
| c. für einen 16-m ³ -Zähler | € 89,89 inkl. 10 % USt. |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung in der vorge-tragenen Form beschlossen.

zu 12.) **Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren um 7% erhöht werden sollen.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung der Friedhofsgebührenverordnung vom 8. Juni 2017, zuletzt geändert am 16.12.2021, beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

(6. Änderung)

§ 2

Grabbenutzungsgebühren

(5) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Grabbenutzungsgebühr eingehoben:

a. für ein Einzelgrab – Reihengrab	€	39,30
b. für ein Einzelgrab – Randgrab	€	58,80
c. für ein Einzelwandgrab	€	65,30
d. für ein Doppelwandgrab	€	124,10
e. für ein Kindergrab	€	39,30
f. für eine Urnennische	€	98,00
g. für ein Urnenerdgrab (für 4 Urnen)	€	98,00

§ 3

Graberrichtungsgebühren

(6) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt

a. für Öffnung/Schließung Normalgrab	€	692,10
b. für Öffnung/Schließung Kindergrab	€	417,90
c. für Öffnung/Schließung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne	€	156,80
d. für die Öffnung zur und einschließlich der Exhumierung	€	692,10

(7) In den Grabfeldern 8 und 9 sind alle Gräber mit den von der Gemeinde beigestellten Natursteinplatten einzufassen. Die Gebühr für diese Natursteinplatten beträgt:

a. Einfassung für ein Einzelgrab	€	261,10
b. Einfassung für ein Doppelgrab	€	326,40

(8) Für die Beistellung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für eine

a. Urnenabdeckplatte (U1, U2, U3 und U5)	€	137,20
b. Urnenabdeckplatte (U6)	€	538,60

Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in das Eigentum des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.

(9) Für die Ausstattung eines Urnenerdgrabes (U4) wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 1.327,60 verrechnet.

§ 4

Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle am Friedhof beträgt je Aufbahrung € 39,30.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 13.) **Hundesteuer; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren um 7% erhöht werden sollen.

Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (7. Änderung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in der Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Volders vom 8.6.2017, zuletzt geändert am 13.10.2022, beschlossen:

§ 2

Steuersätze und Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr **€ 71,30**. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer
für den 2. Hund **€ 142,70**
für jeden weiteren Hund jeweils..... **€ 285,30**
- (3) Für Wachhunde, die zur ständigen Bewachung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten gehalten werden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, ist für den ersten Hund keine Steuer zu entrichten. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer **€ 45,-**.
- (4) Die Hundesteuer kann bei Tod eines Hundes auf den nachfolgenden Hund übertragen werden, sofern dieser Hund im selben Jahr und Haushalt aufgenommen wird.

§ 3

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer für den ersten in demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund **€ 35,80** und jeden weiteren Hund jeweils **€ 45,-**.
- (2) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag pro Zuchtbetrieb ein ermäßigter pauschaler Steuersatz in Höhe von **€ 26,10** vorgeschrieben.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 14.) **Abfallgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass bei den Abfallgebühren aufgrund aktueller Vorkommnisse die Mindestmenge an Bauschutt wie folgt anzupassen ist. Weiters kam der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung überein, die Abfallgebühren nicht zu erhöhen, da eine Landesförderung gewährt wird.

Gebührenart	netto	brutto
	Grundgebühr - § 3 Abs. 1 lit. a	17,80 €
Grundgebühr - § 3 Abs. 1 lit. b	59,25 €	65,18 €
Restmüll- u. Biomüllgebühr - § 4 Abs. 2	0,0700 €	0,0770 €
Restsperrmüll / je m3	13,56 €	14,92 €
Bauschutt max. 1/2 m3	6,78 €	7,46 €
PKW-Reifen / mit Felge / Stck.	5,93 €	6,52 €
PKW-Reifen / ohne Felge / Stck.	2,92 €	3,21 €
Traktor-/LKW-Reifen	15,83 €	17,41 €
f. Grundst. lt. § 2 Abs. 2 Müllabf.Ordng.	4,42 €	4,86 €
Nachkauf Müllsack 60 l (Mehranfall)	4,42 €	4,86 €
Inanspruchnahme Abholdienst Gemeindebauhof / pro 1/4 Stunde	9,89 €	10,88 €
Inanspruchnahme Abholdienst Gemeindebauhof / pro 1/4 Stunde	9,89 €	10,88 €

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, Abfallgebühren nicht zu erhöhen und die entsprechende Landesförderung zu beantragen. Weiters wird einstimmig die Herabsetzung der Höchstmenge an Bauschutt wie oben dargelegt beschlossen.

zu 15.) **Diverse Gebührenerhöhungen**

Bgm. Schwemberger teilt mit, dass auch diese Gebühren um 7% erhöht werden sollen.

Benützung des Gemeindesaales / Saalmiete

Dauer der Veranstaltung	derzeit	ab 1.1.2023		gerundet
	netto	netto	brutto	
bis 2 Stunden	€ 598,93	€ 640,86	€ 769,03	€ 769,10
von 2 bis 4 Stunden	€ 973,20	€ 1.041,32	€ 1.249,59	€ 1.249,80

über 4 Stunden	€ 1.351,93	€ 1.446,57	€ 1.735,88	€ 1.735,90
----------------	------------	------------	------------	------------

Werbeeinschaltung im Gemeindeblatt

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2023	gerundet
DIN A 4 Seite = 1/1 Seite	€ 177,50	€ 189,93	189,90
1/2 Seite	€ 88,70	€ 94,91	94,90
1/4 Seite	€ 44,40	€ 47,45	47,50

Grundbuchsabfragen

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2023 brutto
Grundbuchsabfrage	€ 11,60	€ 12,40

Beschluss: Einstimmig werden die Gebührenerhöhungen wie oben dargelegt beschlossen.

zu 16.) Schneeräumung; einmalige Vertragsverlängerung mit Hans Junker

Bgm. Schwemberger berichtet:

Der Vertrag mit der Fa. Hans Junker ist abgelaufen und es wird eine einmalige Verlängerung befristet bis 31.5.2023 vereinbart. Im Anschluss wird die Dienstleistung „Winterdienst“ aufgrund des Bundesvergabegesetzes neu ausgeschrieben.

Beschluss: Einstimmig wird die einmalige Vertragsverlängerung in der vorgetragenen Fassung beschlossen.

Neuaufnahme in die Tagesordnung

zu 17.) Flächenwidmungsplan (GZl: 129):

Änderung Flächenwidmungsplan Gste 1263/1, 1147/2 KG Volders (Bereich Kleinvolderbergstraße)

Bgm.-Stv. Moser teilt mit, dass die gegenständlichen Grundstücke mit Ein- bzw. Zweifamilienwohnhäusern bebaut sind. Während das Gst. 1147/1 als Wohngebiet ausgewiesen ist, befindet sich das Gst. 1147/2 im Freiland. Da die erforderlichen Mindestgrenzabstände teilweise nicht gegeben sind, soll die gemeinsame Grenze der Bestandsbebauung entsprechend bereinigt werden. Im Zuge dessen soll eine, im Bauland befindliche Teilfläche des nördlich angrenzenden Gst. 1263/1 ihrer Nutzung entsprechend in Freiland rückgewidmet werden.

Beschlüsse:

Einstimmig mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit (GR Ing. Magerl) wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2022, mit der Planungsnummer 365-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 1263/1, 1147/2 KG 81017 Volders (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:
Umwidmung Grundstück 1147/2 KG 81017 Volders rund 529 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1263/1 KG 81017 Volders rund 193 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

Gleichzeitig wird einstimmig mit einer Stimmenthaltung wegen Befangenheit (GR Ing. Magerl) gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 18.) **Aufstieg Rodelbahn; Vereinbarungen mit Weginteressentschaft Largozeweg und Rodelverein Raika Volders**

AL Dr. Fuchs teilt mit, dass die Rodelbahn am Höppergbodenweg häufig von Tourengern als Abfahrt genutzt wird. Auch die Rodler nehmen die Rodelbahn als Aufstieg. Um diese Gefahrenquelle zu beseitigen, soll mit der Weginteressentschaft vereinbart werden, dass der Largozeweg zu Zwecken des Aufstieges für die Rodler sowie für die Tourengänger genutzt werden darf. Die Wegpräparation übernimmt der Rodelverein Raika Volders.

Beschluss: Einstimmig wird die Vereinbarung mit Weginteressentschaft Largozeweg sowie den Nachtrag zur Vereinbarung mit dem Rodelverein Raika Volders in der vorgetragenen Fassung beschlossen.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Bgm.-Stv. Moser berichtet, dass im Gemeindegebiet Baumkirchen beim Hochbehälter ein Erdbeben stattgefunden hat. Der Bauhof Volders hat umgehend entsprechende Maßnahmen gesetzt, dafür gebührt ihnen ein großes Lob.

GR Tanja Kogler teilt mit, dass sich die Wasserschieber und Kanaldeckel am Jagerbichl abgesenkt haben, und bittet um Sanierung.
Weiters möchte sie sich in den Karenzurlaub verabschieden und bedankt sich beim Gemeinderat für die sehr gute Zusammenarbeit. Sie freut sich auch schon nach der Karenzzeit wieder als Gemeinderätin tätig zu sein.

Bgm.-Stv. Dr. Steinlechner lädt herzlich zum Adventsingens am Sonntag ab 18.00 Uhr in der Pfarrkirche ein.

Bgm. Schwemberger bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr und wünscht den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie deren Familien besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Personalangelegenheiten (Information)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass der Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

Peter Schwemberger

Josef Moser

Dr. Reinhard Steinlechner

Schriftführer:

AL. Dr. Julia Fuchs

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 9. GR-Sitzung vom 15.12.2022:

nicht anwesend waren:	GR Mateo Leitner GR Georg Klingenschmid
Ersatz:	E-GR Bernd Tötsch
Beschlüsse:	25
davon einstimmig:	25
nicht einstimmig:	
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	1 Stunden und 30 Minuten